

118. 1. Für die Frage, ob eine Tat nach dem § 1 KriegswirtschaftsWD. die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung gefährdet, ist nicht nur die Menge der beiseitegeschafften Gegenstände zu berücksichtigen, sondern auch darauf zu achten, wie weit die Tat geeignet ist, die Haltung anderer Volksgenossen zu beeinflussen, sie etwa zu gleichartigen Verfehlungen anzuregen oder bei ihnen das Vertrauen in eine gerechte Zuteilung zu erschüttern.

2. Der Vorsatz des Täters muß das Merkmal der Bedarfsgefährdung umfassen. Doch genügt nach dieser Richtung bedingter Vorsatz.

3. Der Täter handelt „böswillig“, wenn er über den bloßen Vorsatz hinaus einen „bösen“ Willen betätigt. Dieser böse Wille wird in der Regel in dem Beweggrunde zu finden sein und in einer besonderen Verwerflichkeit der Gesinnung zutage treten. In welcher Richtung die Gesinnung verwerflich ist, ist belanglos. Doch muß sich der Täter der Verwerflichkeit bewußt oder doch fähig sein, sie zu erkennen.

III. Straffenat. Urtr. v. 18. November 1940 g. S. u. a. C 171/40  
(3 StS. 17/40).

I. Sondergericht Kassel.

Gründe:

Das Sondergericht hat die Angeklagten S. und H. wegen Vergehens gegen die VerbrauchsregelungsstrafWD. v. 6. April 1940 in Lateinheit mit Schlachtsteuerhinterziehung und den Angeklagten F. wegen Beihilfe zur Schlachtsteuerhinterziehung in Lateinheit mit Übertretung des Fleischbeschaugesetzes zu Freiheits- und Geldstrafen verurteilt.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Angeklagte S. Pächter des Hotels „Fürst v. W.“ in R. In diesem Hotel verkehren die Viehhändler von R. und Umgebung. Am 15. Januar 1940 war wieder einmal Vieh in R. verladen worden. Der Angeklagte Landwirt H. hatte wider Erwarten ein Kalb und ein Schwein, die bestellt gewesen waren, nicht verkaufen können. Um keinen Verlust zu erleiden und um Geld für einen am nächsten Tage fälligen, mit einer Reise verbundenen Transport greifbar zu haben, bot er sie kurz entschlossen dem Angeklagten S. zum Kauf an, der, wie er wusste, die Tiere brauchen konnte, weil er selbst Schweine hält und als Selbstversorger Haus schlachtungen vornehmen kann. Der Angeklagte S. kaufte das Kalb für 144 RM. und das Schwein für 65 RM. und ließ die Tiere noch am selben Tage durch den Angeklagten F. schlachten. Er besaß keine Genehmigung zum Schlachten und hatte die Schlachtung weder zur Schlachtsteuer noch zur Fleischbeschau angemeldet. Er bezahlte auch keine Schlachtsteuer, und die Fleischbeschau wurde nicht vorgenommen. Die Schlachterzeugnisse waren für den persönlichen Haushalt des S. bestimmt, zu dem einschließlich mehrerer rückgeführter Saarländer insgesamt neun Personen gehörten. Am folgenden Tage, dem 16. Januar 1940, wurde die Tat entdeckt und das Fleisch aus den Schlachtungen beschlagnahmt.

Das Sondergericht würdigt das Verhalten der Angeklagten folgendermaßen:

H. habe sich durch die Abgabe der Tiere und S. durch den Ankauf je eines Vergehens gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 1 WD. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugbeschränkter Erzeugnisse (VerbrauchsregelungsstrafWD. v. 6. April 1940) schuldig gemacht. Gleichzeitig hätten beide auch ein Vergehen gegen den § 396 RWbgD. dadurch begangen, daß S. als Steuerschuldner keine Schlachtsteuer bezahlt und H. dem S. die Tiere zum Zwecke der „Schwarzschlachtung“ verkauft habe. F. habe die Tiere in Kenntnis davon, daß es sich um „Schwarzschlachtungen“ handele, geschlachtet und damit Beihilfe zur Schlachtsteuerhinterziehung geleistet und sei deshalb nach den §§ 396, 398 RWbgD. zu bestrafen; gleichzeitig stelle seine Tat eine Zuwiderhandlung gegen den § 27 Nr. 2 Schlachtvieh- und FleischbeschauG. v. 3. September 1900 nebst den Änderungen v. 15. April 1930 und v. 13. Dezember 1935 dar.

Das Sondergericht führt dazu noch aus:

a) Wegen Vergehens gegen den § 7 WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. September 1939 i. Verb. m. den §§ 34 und 36 WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. August 1939 und dem § 12 WD. über den Warenverkehr i. d. F. v. 18. August 1939 habe es die Angeklagten S. und H. nicht verurteilen können, da der § 34 WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch den § 15 VerbrauchsregelungsstrafWD. aufgehoben worden sei und an die Stelle der durch den bezeichneten § 34 angegebenen Strafbestimmungen die Strafbestimmungen der VerbrauchsregelungsstrafWD. getreten seien.

b) Einen Verstoß gegen die KriegswirtschaftsWD. v. 4. September 1939 hätten die Angeklagten S. und H. nicht begangen. Es könne ihnen nicht nachgewiesen werden, daß sie „sich der böswilligen Gefährdung der Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an tierischen Erzeugnissen (oder Rohstoffen) schuldig gemacht“ hätten. Hiergegen spreche vor allem der Umstand, daß die Angeklagten ganz aus dem Augenblick heraus und keineswegs planmäßig gehandelt hätten. Sie seien sich in diesem Augenblicke gar nicht bewußt gewesen, ihr Handeln könne zu einer Gefährdung des Allgemeinbedarfes führen. Keinesfalls hätten sie das gewollt. Das schließe auch schon unter anderem ihr seitheriger Lebenswandel aus, der besonders bei S. immer von dem Willen zu einer strengen Achtung und Durchführung aller Gesetze und Vorschriften geleitet gewesen sei. Zudem habe S. die Schlachterzeugnisse nicht in seinem Hotelbetriebe, sondern in seinem persönlichen Haushalte verwenden wollen und verwandt. Die Angeklagten seien keine Schieber und keine böswilligen Gefährder des Allgemeinwohles, wie sie der Abschnitt 1 § 1 KriegswirtschaftsWD. treffen solle. Es sei nicht angängig, schlechthin derartige Fälle unter diese Vorschrift fallen zu lassen; andernfalls würde die VerbrauchsregelungsstrafWD. v. 6. April 1940 kaum noch anwendbar und im wesentlichen eigentlich überflüssig sein. Das könne der Gesetzgeber auch nicht gewollt haben, der diese WD. als Zusammenfassung und Neuregelung erst ein halbes Jahr nach dem Kriegsausbruch und nach der KriegswirtschaftsWD. erlassen habe.

Der Oberreichsanwalt hat gegen das rechtskräftige Urteil die Wichtigkeitsbeschwerde nach dem § 34 WD. v. 21. Februar 1940

(RGBl. I S. 405, 410) erhoben. Er ist der Auffassung, das Urteil sei wegen eines Fehlers, den das Sondergericht bei der Anwendung des Rechtes auf die festgestellten Tatsachen begangen habe, ungerecht. Den Fehler findet er darin, daß das Sondergericht den Begriff „böswillig“ i. S. des ersten Abschnittes § 1 KriegswirtschaftsWD. v. 4. September 1939 verkannt und infolgedessen dieses Gesetz rechtsirrig nicht angewendet haben könne. Zur Begründung führt der Oberreichsanwalt aus:

Zum Wesen der Böswilligkeit nach dem ersten Abschnitt § 1 KriegswirtschaftsWD. gehöre nicht, daß der Täter in der Absicht handele, die Volkswirtschaft im Kriege feindselig zu schädigen oder zu gefährden. Eine so strenge Begrenzung des Begriffes der böswilligen Tat entspreche nicht dem Zwecke der KriegswirtschaftsWD., weil dann gerade der „typische Kriegsschieber oder Kriegsschleihändler“, der sich ohne solche Absicht rücksichtslos von seinem Gewinnstreben leiten lasse, nicht von dieser Strafbestimmung erfaßt würde (vgl. RWUrt. v. 2. Juli 1940 1 D 372/40 = DJ. 1940 S. 939).

Daß die Angeklagten nicht planmäßig, sondern ganz aus dem Augenblicke gehandelt hätten, schließe mithin die Böswilligkeit nicht aus. Vielmehr könne böswilliges Handeln gerade darin gefunden werden, daß der Angeklagte S., obgleich er Selbstversorger und deshalb, wie anzunehmen sei, für seinen Haushalt ausreichend mit Fleischwaren versorgt gewesen sei, ohne jeden Gedanken an andere Versorgungsberechtigte und ohne jede Rücksichtnahme auf den Schaden der Allgemeinheit seinem Haushalte zusätzlich Nahrungsmengen in einem Umfange zugeführt habe, der sonst die Versorgung mehrerer Familien mit Fleisch auf Wochen hinaus sichergestellt hätte. Die Tatsache, daß es sich hier um einen erheblichen und durchaus fühlbaren Eingriff in die geregelte Versorgung der Bevölkerung mit Fleischwaren gehandelt habe, habe das Sondergericht offensichtlich nicht oder doch nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb beruhe auch die Feststellung, die Angeklagten seien sich keiner Gefährdung des Allgemeinbedarfes bewußt gewesen, hätten diese jedenfalls nicht gewollt, möglicherweise auf einer unzureichenden Würdigung des Sachverhaltes; das gelte umso mehr, als sich die Annahme, die Tat gefährde den lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung, Tätern, die — wie die Angeklagten — mitten im Wirtschaftsleben ständen, geradezu aufdrängen müsse,

wenn sie auf einmal ein ganzes Schwein und ein ganzes Kalb der öffentlichen Bewirtschaftung für rein persönliche Zwecke entzögen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Ein Urteil ist i. S. des § 34 WD. v. 21. Februar 1940 (RGW. I S. 405, 410) nicht nur dann wegen eines Fehlers bei Anwendung des Rechtes auf die festgestellten Tatsachen anfechtbar, wenn feststeht, daß der Tatrichter zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen, falls er den Rechtsfehler vermieden hätte, sondern schon dann, wenn die Möglichkeit eines anderen Ergebnisses bei zutreffender Würdigung des Sachverhaltes sehr nahe liegt (RGUrt. v. 5. Juli 1940 C 38/40 1 StS. 6/40, RGSt. Bd. 74 S. 261).

Das trifft bei dem angefochtenen Urteil zu. Es enthält die Mängel, die der Oberreichsanwalt in seinen Ausführungen gekennzeichnet hat, und die Möglichkeit liegt nahe, daß der Tatrichter bei einer Würdigung des Sachverhaltes in der gezeigten Richtung die Merkmale eines Verstoßes gegen die KriegswirtschaftsWD. als gegeben erachtet hätte. Der Senat tritt den Ausführungen des Oberreichsanwaltes bei. Er ist auch der Auffassung, daß bei der Lage der Fleischversorgung im Reich und bei der Notwendigkeit, sie auf lange Zeit zu sichern, die Deckung des Bedarfes eines erheblichen Teiles der Bevölkerung schon dadurch gefährdet werden kann, daß zwei lebende Tiere, ein Kalb und ein Schwein, der öffentlichen Bewirtschaftung entzogen werden. Dazu ist im einzelnen noch folgendes zu sagen:

Der Tatbestand des § 1 KriegswirtschaftsWD. weist zwei wesentliche Merkmale auf, die bei der Betrachtung streng voneinander zu scheiden sind, die „Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfes der Bevölkerung“ und die „Böswilligkeit“ des Handelns.

1. Die Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfes der Bevölkerung.

a) Äußerer Tatbestand.

Wie das RG. schon wiederholt ausgesprochen hat, ist bei der Erörterung dieses Merkmales davon auszugehen, in welchem Umfange die Tat die dem lebenswichtigen Bedarf dienenden Gegenstände der allgemeinen Bewirtschaftung entzogen hat. Wann dieser Umfang im einzelnen Falle die gefährdende Größe erreicht hat, hat im wesentlichen der Tatrichter zu befinden. Dabei muß es sich aber, wie auch der Oberreichsanwalt ausgeführt hat, immer um einen

fühlbaren Eingriff in die geregelte Versorgung der Bevölkerung handeln, da die KriegswirtschaftsWD. nur das kriegsschädliche Verhalten treffen will. Die geringfügigen Zuwiderhandlungen gegen die Bewirtschaftungsmaßnahmen werden nach der VerbrauchsregelungsstrafWD. geahndet.

Das äußere Maß der beiseitegeschafften Gegenstände ist aber nicht allein entscheidend. Zum Tatbestande des § 1 KriegswirtschaftsWD. gehört nämlich nicht, daß die Tat bereits zu einer Beeinträchtigung geführt hat. Er ist vielmehr schon dann erfüllt, wenn der Täter die Bedarfsdeckung gefährdet, d. h. ein Verhalten betätigt, das durch seine Wirkungen in sachlicher und geistiger Richtung geeignet ist, den Erfolg der behördlichen Versorgungsregelung zu stören.

Gesetzwidrige Maßnahmen, die ein Volksgenosse zur Deckung eines persönlichen Bedarfes ergreift, bergen die Gefahr in sich, andere zu gleichartigen Zuwiderhandlungen anzureizen und das Vertrauen in die gerechte Verteilung zu erschüttern und dadurch Trost- und Angstdeckungen hervorzurufen. Nur die Gesamtwürdigung der unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen, die die Tat auf die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes der Bevölkerung zur Folge haben kann, läßt ermessen, ob sie die Gefährdung mit sich bringt, die zum Tatbestande des § 1 KriegswirtschaftsWD. gehört. Das kann sehr wohl auch bei einer einmaligen Handlung — wie im gegebenen Falle — zutreffen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die hier beiseitegeschaffte Menge Fleisches zur Deckung des Bedarfes einer größeren Anzahl von Personen auf Wochen und Monate ausreicht und gerade der Mehrverbrauch von begehrten Nahrungsmitteln im besonderen die Einflüsse innerer Art auszuüben geeignet ist, auf die weiter oben hingewiesen worden ist.

#### b) Innerer Tatbestand.

Ist das Merkmal der „Bedarfsgefährdung“ festgestellt, so ist zu fragen, ob sich auch der Vorsatz des Täters auf dieses Merkmal erstrecken muß oder ob es sich dabei lediglich um eine Bedingung der Strafbarkeit handelt, die der Vorsatz nicht zu umfassen braucht. Der Senat geht davon aus, daß sich der Vorsatz auf dieses Merkmal erstrecken muß. Denn ohne einen solchen Vorsatz kann man nicht davon reden, daß der Täter ein Schädling an der Kriegswirtschaft sei, wie ihn der Gesetzgeber mit der Bestimmung treffen will. Für diese Auf-

fassung spricht auch, daß der Gesetzgeber als weiteres Merkmal die Böswilligkeit des Handelns aufstellt.

Es ist aber als genügend auch der bedingte Vorfaß anzusehen. Es bedarf also nur des Nachweises, daß der Täter mit der Möglichkeit der bezeichneten Gefährdung gerechnet und trotzdem die Tat auch für den Fall gewollt hat, daß die Gefährdung eintreten sollte.

Keinesfalls gehört aber zum inneren Tatbestande, daß der Wille des Täters gerade auf die Gefährdung des Bedarfes der Bevölkerung gerichtet gewesen ist, daß er also mit der Absicht gehandelt hat, die Versorgungsregelung zu gefährden. Mit Recht hat der Oberreichsanwalt im Anschluß an das Urteil des RG. 1 D 372/40 hervorgehoben, daß sonst der „typische Kriegsschieber oder Kriegsschleikhändler“, der sich ohne solche Absicht rücksichtslos nur von seinem Gewinnstreben leiten lasse, von der Strafbestimmung nicht erfaßt würde. Etwas anderes ist auch nicht dem Urteil des zweiten Strafsenats des RG. v. 19. September 1940 2 D 412/40 = RGSt. Bd. 74 S. 287, 288 zu entnehmen; der genannte Senat hat dort ausgesprochen, ein böswilliges Handeln im Sinne des § 1 KriegswirtschaftsWD. sei zu bejahen, wenn sich der Täter bei der Tat darüber klar gewesen sei, daß er durch das Beiseiteschaffen der Ware die Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an diesen Gegenständen gefährde, und dennoch aus einem verwerflichen Beweggrunde sein Vorhaben durchgeführt habe. Wenn dieser Senat zuvor bei der Erörterung des Begriffes der Böswilligkeit davon gesprochen hat, hier müsse es sich um ein Merkmal handeln, das noch über die Absicht hinausgehe, so ist dabei „Absicht“ in dem Sinne von Beweggrund zu verstehen. Dies ergibt sich aus dem mit diesen Ausführungen verbundenen Hinweis auf die Entscheidung RGSt. Bd. 72 S. 118. Keinesfalls hat der zweite Senat damit gesagt, daß die Absicht des Täters auf die Gefährdung der Bedarfsdeckungswirtschaft oder eine Schädigung der Belange der Allgemeinheit gerichtet sein müsse.

## 2. Die „Böswilligkeit“ des Handelns.

Den Begriff der Böswilligkeit hat das RG. schon in anderem Zusammenhange behandelt (vgl. RGSt. Bd. 72 S. 118, 119 und die dort angegebenen Entscheidungen). Die Erkenntnisse, die dort gewonnen worden sind, können auch für die Auslegung des Begriffes im § 1 KriegswirtschaftsWD. verwertet werden. Doch ist dabei der besondere Zweck der vorliegenden Gesetzesbestimmung im Auge zu

behalten. Er darf nicht losgelöst von dieser besonderen Vorschrift betrachtet, sondern muß vom Standpunkte der Volksgemeinschaft aus gefunden werden, die sich in einem Kampf um ihr Leben und ihre Zukunft befindet und deshalb die bedingungslose Unterordnung des einzelnen unter die Belange der Gesamtheit fordern muß. Schon aus dem Wortsinne ergibt sich, daß das Gesetz, wenn es das Merkmal der Böswilligkeit aufstellt, eine besondere Kennzeichnung der Willensseite des Vorsahes im Auge hat. Zwar ist davon auszugehen, daß der Wille bei einer Straftat immer „böse“ ist; die ältere Gesetzgebung bezeichnet ja den Vorfall vielfach geradezu als „bösen Vorfall“; doch ist das der neuen Gesetzesprache fremd. Wenn der heutige Gesetzgeber dieses Merkmal hervorhebt, so will er damit ausdrücken, daß hier etwas vorhanden sein müsse, was über den bloßen Vorfall hinausgeht. Es ist deshalb zu mißbilligen, wenn in der Rechtsprechung hier und da die Neigung hervorgetreten ist, den Begriff der Böswilligkeit einfach dem Vorfall gleichzusetzen. Die besondere Kennzeichnung des „bösen Willens“ wird in der Regel in dem Beweggrunde des Täters zu finden sein und in einer besonderen Verwerflichkeit seiner Gesinnung zutage treten. Auszugehen ist von der sittlichen Auffassung der Volksgemeinschaft; ihre allgemeinen sittlichen Maßstäbe sind anzulegen. In welcher Richtung die Gesinnung verwerflich erscheint, ist dabei belanglos. Der Täter muß sich der Verwerflichkeit des Beweggrundes bewußt oder doch nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig sein, die Verwerflichkeit zu erkennen. Daß es als verwerflich insbesondere zu gelten hat, wenn der Täter die jedem Volksgenossen durch den Vorfall zur KriegswirtschaftsWD. auferlegten Pflichten erheblich verletzt, ergibt sich aus der Bedeutung des Vorfalles und dem Zwecke des Gesetzes ohne weiteres. Verwerflich wird es deshalb in der Regel sein, wenn ein Selbstversorger sich und seinen Haushalt erheblich über das ihm reichlicher als anderen Verbrauchern zugestandene Maß hinaus mit Fleisch versorgt und damit zeigt, er wolle sich auf lange Zeit hinaus der für die Belange der Gesamtheit notwendigen Einschränkung der Lebensführung in dieser Richtung entziehen. Es müßten besondere Umstände vorliegen, wenn er sich angesichts der Haltung der pflichtbewußten Volksgenossen nicht der Verwerflichkeit eines solchen Mangels an Opferbereitschaft bewußt sein sollte. Auch bei einer einmaligen Tat kann der Täter, selbst wenn er die Gelegenheit zur Ausführung in raschem Entschluß ausnützt, eine

Gefinnung offenbaren, die ihn für diesen Fall als einen der Kriegsschädlinge erweist, wie ihn die KriegswirtschaftsBD. treffen will. Gemeinschaftswidriger Eigennutz braucht nicht mit Gewinnsucht verbunden zu sein. Deshalb gilt keine Ausnahme von der Bestimmung der KriegswirtschaftsBD. für den Täter, der das Fleisch aus einer Schwarzschlacht im eigenen Haushalte verbrauchen will. Von Bedeutung kann unter Umständen auch sein, daß der Selbstversorger die geschlachteten Tiere nicht etwa zufällig im eigenen Betrieb erzeugt, sondern eigens gekauft hat.

Da die nahe liegende Möglichkeit besteht, daß das Sondergericht auf Grund einer rechtsirrigen Auffassung den § 1 KriegswirtschaftsBD. nicht angewendet hat, muß das Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Sondergericht zurückverwiesen werden. Das Sondergericht wird den Sachverhalt erneut zu erörtern haben; es ist dabei an keine seiner bisherigen Entscheidungen gebunden.

Zu dem angefochtenen Urteil sei noch bemerkt:

a) Zur Tatzeit galten der § 7 BD. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. September 1939 (RGBl. I S. 1714) i. Verb. m. den §§ 34, 36 BD. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) und der § 12 BD. über den Warenverkehr i. d. F. v. 18. August 1939 (RGBl. I S. 1431). Der § 15 Abs. 2 VerbrauchsregelungsstrafBD. v. 6. April 1940 (RGBl. I S. 610) hebt diese Vorschriften erst mit Wirkung vom 16. April 1940 ab auf. Für strafbare Handlungen, die vor diesem Zeitpunkte begangen sind, gilt grundsätzlich das bisherige Recht (§ 2 a Abs. 1 StGB.). Nur wenn zur Zeit der Entscheidung ein milderes Gesetz gilt, kann dieses angewendet werden (§ 2 a Abs. 2 StGB.).

b) Ein Vergehen gegen den § 1 VerbrauchsregelungsstrafBD. ist nur dann gegeben, wenn der Täter in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes gehandelt hat. Inwieweit das bei dem Angeklagten S. zutrifft, ist aus dem Urteil nicht zu erkennen.